## Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Am/12 vom 05.02.1990

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) - vom 26.06.1984 (GV NW S. 419, berichtigt S. 532), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803), am 30.01.1990 folgende Gestaltungssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Am/12 beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke Gemarkung Amern, Flur 23, Flurstücke 205 und 206.

§ 2

Für den Geltungsbereich dieser Satzung werden geneigte Dächer vorgeschrieben (Satteldach). Dachneigungen zwischen 40° und 45° sind zulässig.

## § 3 Firstrichtung

Die Gebäude sind traufständig zur Straße zu errichten.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.